

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 mit Grünordnung für das Teilgebiet „Gewerbege- biet Parsdorf, nördlich der Münchener Straße, östlich der Taxetstraße und Von-Myra-Straße“

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung“ (saP)

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Vaterstetten
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten

BEARBEITUNG

Dipl.-Ing. Klaus Burbach
Landschaftsökologe
Am Bachwinkel 3
85417 Marzling
0151/20128284
k-burbach@web.de

04.03.2025

Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung	3
2	Vorgehen	8
3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens	8
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	8
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	8
3.3	Reichweite projektbezogener Wirkungen (Wirkraum)	9
4	Relevanzprüfung: möglicherweise betroffene prüfungsrelevante Arten	10
5	Ergebnisse	11
5.1	Vorhandene Daten	11
5.2	Aktueller Zustand der Vorhabensfläche und Einschätzung der Eignung für relevante Arten	11
6	Maßnahmen zur Vermeidung	12
7	Betroffenheit von Arten	14
7.1	Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
8	Zusammenfassung	18
9	Literatur und Quellen	19

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Gemeinde Vaterstetten beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 „Gewerbegebiet Parsdorf, nördlich der Münchener Straße, östlich der Taxetstraße und Von-Myra-Straße“



Abb. 1: Lage des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

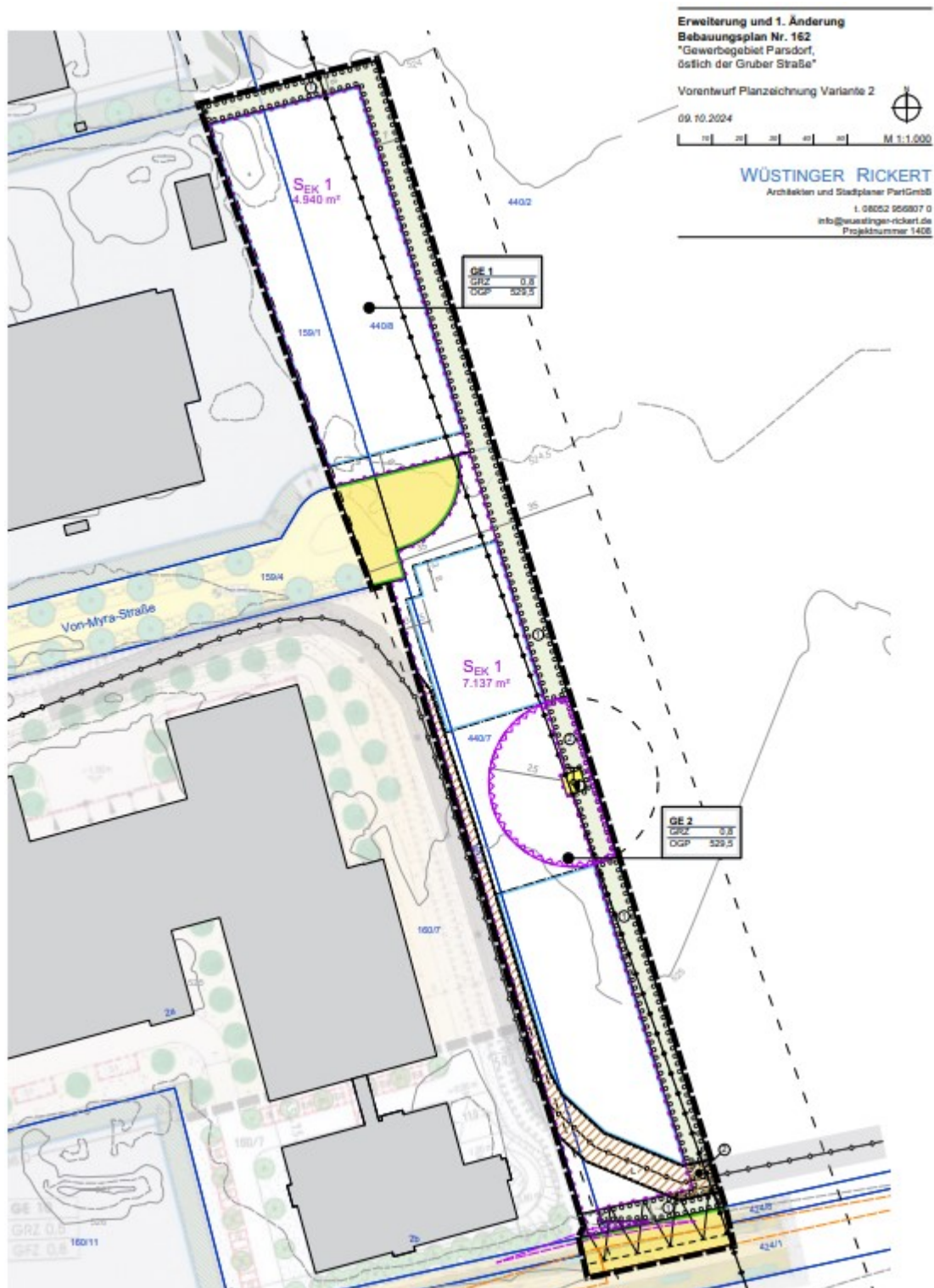


Abb. 2: Bebauungsplanentwurf



Abb. 3: Luftbild des Planungsbereiches

Der Bereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,55 ha.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 sowie nach der Änderung des BNatSchG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

Der Bereich und sein Umfeld besitzen ein Potenzial als Lebensraum geschützter und europarechtlich relevanter Tierarten, v. a. für Vögel (Gehölz- und Offenlandbrüter). Solche Arten könnten bei der Realisierung des Vorhabens soweit beeinträchtigt werden, dass Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden (Tötung, Störung, Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Anhand der u. g. Datengrundlagen wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" der Artengruppen vorgenommen, die in Bayern aktuell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten umfassen (siehe Tab. 1).

Es werden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der o.g. Artengruppen (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, abgeschätzt.

Diese Ergebnisse dienen der Entscheidungsfindung für das weitere Vorgehen.

Die Untersuchungen erfolgten im Bereich des Bebauungsplanes sowie dem umgebenden Wirkbereich. Der Wirkbereich, also die Flächen auf denen das Vorhaben mit Auswirkungen für die relevanten Arten verbunden ist, wird wie folgt definiert:

Es handelt sich zum einen um die direkt vom Vorhaben betroffenen, zur Bebauung vorgesehenen Bereiche.

Hinzu kommen Bereiche im Umfeld, die für die Arten aufgrund von randlichen Einflüssen (v. a. Störungen) nicht oder nur noch eingeschränkt nutzbar sein könnten. Diese umfassten im vorliegenden Fall Bereiche von bis zu 150 m östlich des Vorhabensbereiches.

Einen Eindruck zur Ausstattung des Gebietes geben die folgenden Bilder.



Abb. 4: zentraler Teil, Blick nach Norden



Abb. 5: zentraler Teil, Blick nach Nordosten



Abb. 6: zentraler Teil, Blick nach Osten



Abb. 7: zentraler Teil, Blick nach Südosten



Abb. 8: zentraler Teil, Blick nach Süden

2 Vorgehen

Es erfolgte eine Auswertung folgender gebietsspezifischer Datengrundlagen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Auszug für das Planungsgebiet (Stand 2024).
- Onlineabfrage des Bayerischen LfU (2020) zu den Arteninformationen der saP-relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für den Landkreis Ebersberg, insbesondere die TK 7836) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).
- Eigene Kenntnisse des Landkreises.
- Eigene Geländebegehung am 27.10.2024 zur Potenzialabschätzung. Das Vorhabensgebiet sowie die umgebenden Bereiche wurden bei guter Witterung (sonnig, leichter Wind, ca. 14°) mit Hilfe eines Fernglases kontrolliert.

Weitere verwendete, allgemeine Datengrundlagen sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.

3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgende Wirkfaktoren könnten Beeinträchtigungen und Störungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen:

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch den Baubetrieb entstehen können. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Baustraßen).
- Störungen durch visuelle Reize (Fahrzeugbewegungen, Lichtreize), Lärm, Erschütterung, Staub- oder Schadstoffemissionen während des Baubetriebs.
- Verletzung oder Tötung von Tieren vor allem bei der Freimachung des Baufeldes bzw. dem Beginn der Baumaßnahmen.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch die Anlage und die nachfolgende Nutzung entstehen könnten. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Flächenumwandlung von Säumen, landwirtschaftlich genutzten Flächen und eventuell Gehölzbereichen in bebaute Flächen in einer Größe von ca. 1,55 ha.
- Verringerung der Habitat-Eignung bis hin zu Meidungseffekten in angrenzenden Biotopen und Nutzungen für kulissenempfindliche Offenlandvögel. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass neben dem eigentlichen Bebauungsplangebiet ein Umfeld von 150 m durch indirekte Wirkungen, v.a. Störungen infolge Bau und Betrieb sowie Kulissenwirkung betroffen sein kann.
- Stör-/Benachbarungs-/Immissionswirkungen durch Bauverkehr (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen, Störungen durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen).
- Tötung oder Verletzung von Vögeln durch problematische Verglasungen.

3.3 Reichweite projektbezogener Wirkungen (Wirkraum)

Als Wirkraum ist der Bereich definiert, in dem das Vorhaben Auswirkungen auf die hier zu betrachtenden Arten hat. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass neben dem eigentlichen Vorhabensgebiet insbesondere im Osten ein Umfeld von bis zu 150 m durch indirekte Wirkungen, v.a. Störungen infolge Bau und Betrieb sowie Kulissenwirkung durch Gebäude oder Gehölzpflanzungen betroffen sein kann.

4 Relevanzprüfung: möglicherweise betroffene prüfungsrelevante Arten

Die hier getroffenen Einschätzungen beruhen auf den in Kap. 2 genannten Quellen bzw. den darauf basierenden Auswertungen.

Ein Vorkommen mehrerer, nach europäischem Recht geschützter Arten / Artengruppen im Gebiet kann

- aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in Bayern und/oder
- ihrer Lebensraumansprüche und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumausstattung

mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen artengruppenbezogenen Überblick:

Tab. 1: Artengruppenbezogene Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter Arten

Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en)	Erläuterungen und Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Säugetiere - Fledermäuse	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Säugetiere – sonstige Arten	Keine geeigneten Lebensräume für weitere streng geschützte Arten (z. B. Haselmaus, Biber, etc.) vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Europäische Vogelarten	Es sind geeignete Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, Vorkommen sind zu vermuten. Zur Beurteilung und ggf. gezielten Vermeidung etwaiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden gezielte Untersuchungen empfohlen (vgl. Kap. 5.2)
Amphibien	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden. Es bestehen auch in größerem Umkreis um das Vorhaben keine für entsprechende Arten geeigneten Gewässer. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Reptilien	Es sind potenziell geeignete Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, Vorkommen sind nicht auszuschließen. Zur Beurteilung und ggf. gezielten Vermeidung etwaiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden gezielte Untersuchungen empfohlen (vgl. Kap. 5.2)
Fische	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Insekten: Libellen	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten

Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en)	Erläuterungen und Anmerkungen
	artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Insekten: Käfer	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Insekten: Tag-/ Nachtfalter	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

Es verblieben damit Vögel und Reptilien (Zauneidechse) als Artengruppen bzw. Arten,

- für die potenziell geeignete Lebensraumbedingungen im Gebiet bzw. Eingriffsbereich vorhanden sind;
- für die bei vorliegendem Kenntnisstand ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann;
- und
- für die vor dem Hintergrund der im konkreten Fall zu erwartenden Auswirkungen nachteilige Folgen nicht von vorneherein auszuschließen sind.

5 Ergebnisse

5.1 Vorhandene Daten

In der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sind aus dem Vorhabensbereich keine Nachweise enthalten.

Unter anderem aus anderen Vorhaben im Naturraum war dem Verfasser bekannt, dass auf ausreichend großen, wenig gestörten Flächen Vorkommen insbesondere der Feldbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze wahrscheinlich sind und bei weiteren Feldbrütern wie Kiebitz, Wachtel oder Rebhuhn Vorkommen nicht auszuschließen sind.

5.2 Aktueller Zustand der Vorhabensfläche und Einschätzung der Eignung für relevante Arten

Die Fläche ist im Norden ackerbaulich genutzt. Im mittleren und südlichen Teil war auf einer Breite von etwa 30 m der Unterwuchs als Blühstreifen ausgebildet. Ab der Höhe des Kreisverkehrs nach Norden befindet sich eine mit einem stabilen Zaun eingefasste Fläche (Nord-Süd-Erstreckung von etwa 100 m), auf der die Vegetation leicht abweicht. Parallel zum Ost- rand der bestehenden Bebauung verläuft über der Fläche eine Hochspannungsleitung.

Im Westen grenzt die bestehende Bebauung des Gewerbegebietes mit Gehölzeingrünung an. (vgl. Abb. 2) Im Norden wird der Bereich von der BAB A 94 mit begleitenden Gehölzbeständen begrenzt. Im Süden bildet die Kreisstraße EBE 25 nach Neufarn die Grenze des

Gebietes. Die anschließenden Flächen im Osten sind ackerbaulich genutzt und frei von Rainen oder anderen Strukturen.

Einschätzung Brutvögel

Durch die geplante Bebauung wird es zu einer Beseitigung von Ackerflächen, Brachen, Säumen und eventuell Gehölzen kommen, die grundsätzlich als Vogellebensräume geeignet sind.

Die Situation wird wie folgt eingeschätzt:

Die Fläche ist grundsätzlich als Vogellebensraum geeignet. Aufgrund der Kulissenwirkung der bestehenden Gebäude und Gehölze ist nicht damit zu rechnen, dass in der Erweiterungsfläche Feldlerchen brüten. Auch die Hochspannungsleitung mindert die Eignung der Fläche. Hingegen sind z. B. Vorkommen des Rebhuhns nicht auszuschließen. Weitere mögliche planungsrelevante Brutvogelarten sind u. a. Goldammer und Bluthänfling, evtl. auch Schafstelze.

Durch die Bebauung und mögliche Eingrünung kann es außerdem zu einer Verstärkung bestehender Kulissenwirkungen für sensible Vogelarten kommen.

Nach gängiger Praxis wird daher eine Erfassung der Brutvogelbestände zur exakten Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz und ggf. gezielter Maßnahmen empfohlen. Hierfür sind fünf Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang März und Juni erforderlich.

Einschätzung Reptilien

Es ist unbekannt, ob auf der Fläche Reptilien, v. a. die streng geschützte Zauneidechse vorkommen. Die Situation wird wie folgt eingeschätzt:

Die Fläche ist grundsätzlich als Reptilienlebensraum geeignet. Durch die Überbauung sowie die nachfolgende Beschattung weiterer Flächen kommt es zu einer Zerstörung bzw. Entwertung potenziell geeigneter Flächen.

Nach gängiger Praxis wird daher eine Erfassung der Zauneidechsenbestände zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz und ggf. Planung gezielter Maßnahmen empfohlen. Hierfür sind vier Begehungen im Zeitraum zwischen April und Juni erforderlich.

6 Maßnahmen zur Vermeidung

Es sind folgende Vorkehrungen zur Vermeidung anzustreben, um Gefährdungen möglicherweise vorkommender Arten zu vermeiden oder zu mindern. Je nach Ergebnis ggf. noch erfolgreicher Erfassungen sind diese noch anzupassen.

V 1: Beginn der Baumaßnahmen: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogel-Brutzeit, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar erfolgen und es muss durch den Baufortschritt ein Eintreten von Vogelbruten ausgeschlossen werden. Andernfalls sind alternativ rechtzeitig geeignete Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Bäume und alle sonstigen Gehölze werden nur außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt. Um außerdem den Vorschriften des § 39 BNatSchG zu entsprechen, wird der Zeitraum auf 01. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt. Somit werden Tötungen und Störungen von Vögeln während der Brutzeit vermieden.

V 2: Minimierung des Eingriffsbereiches: Die Erschließung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt über den Vorhabensbereich. Andere Bereiche werden weder für die Erschließung noch temporär als Lagerflächen oder ähnliches in Anspruch genommen.

V 3: Minimierung von Vogelverlusten an Glasflächen: Auf vogelgefährdende Glasflächen wird verzichtet (insbesondere als Lärmschutzverglasung, an Durchgängen, als Eckverglasung sowie stark spiegelnde Glasflächen) bzw. problematische Verglasung wird durch den Einsatz von strukturiertem, mattierten oder bedrucktem Glas entschärft. Hierzu gelten

die Hinweise des Leitfadens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Beschluss 21/01 vom 19.02.2021 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“. (LAG VSW 2023).

V 4 Begrenzung der Auswirkungen der Außenbeleuchtung: Nächtliche Außenbeleuchtung ist auf das aus Sicherheitsgründen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendige Ausmaß zu beschränken. Es sind folgende die Auswirkungen begrenzende Maßnahmen vorzusehen:

- Die Lichtquellen sind entsprechend des tatsächlichen Bedarfs zu dimmen, um übermäßige Beleuchtung zu vermeiden. Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen.
- Es sind vollständig abgeschirmte Leuchten zu verwenden, sodass nur die notwendigen Bereiche ausgeleuchtet werden und eine Abstrahlung vermieden wird. Bspw. kann die Höhe der Straßenbeleuchtung entlang von Gehölzreihen entsprechend angepasst werden. Auch Reflexion von Licht an Strukturen wie Wänden, Mauern ist zu berücksichtigen.
- Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur von > 2700 K sind zu vermeiden.
- Statt einer zeitlich durchgängigen Beleuchtung soll – sofern bzgl. Sicherheitsaspekten unbedenklich – nur eine bedarfsorientierte Teilnachtbeleuchtung zum Einsatz kommen.

Weitere Informationen können dem Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung (StMUV, 2020) entnommen werden.

7 Betroffenheit von Arten

7.1 Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Reptilien

Als einzige möglicherweise beeinträchtigte Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen Reptilien in Betracht. Auf Basis der Geländeeinsicht bestehen potenziell als Lebensraum geeignete Bereiche. Auswirkungen auf Vorkommen von Reptilien sind prinzipiell zu erwarten durch:

- Verlust von Brachen, Säumen und eventuell Gehölzen oder anderweitige Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Beunruhigung und Störung durch den Baubetrieb (Lärm, Licht, gehäufte Anwesenheit von Menschen und Betrieb von Baumaschinen sowie Erschütterungen).

Die nachfolgende, vorläufige Beurteilung geht davon aus, dass eine Umsetzung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen erfolgt, sofern sich ihre Notwendigkeit durch die Ergebnisse der Bestandserfassung bestätigt.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung von Säumen, Brachen und eventuell Gehölzbeständen gehen potenziell geeignete Lebensräume verloren. Durch den Neubau von Gebäuden kann es darüber hinaus zur Beschattung ansonsten nicht beeinträchtigter Bereiche kommen.

Eine mögliche Beeinträchtigungen randlicher Bereiche wird durch die Maßnahme V 2 vermieden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist auch bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen, sofern Vorkommen existieren.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht auszuschließen. Nach gängiger Praxis wird daher empfohlen eine Bestandserfassung durchzuführen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Bau und den nachfolgenden Betrieb sind in gewissem Umfang Störungen gegeben. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population beeinträchtigt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 2 BNatSchG ist auch ohne weitere Maßnahmen nicht zu befürchten.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Sofern Vorkommen vorhanden sind, können Tötungen oder Verletzungen durch vorheriges Abfangen ggf. vermieden werden. Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme ist dann erforderlich. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann dadurch prinzipiell vermieden werden.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Auswirkungen auf Vorkommen von europäischen Vogelarten sind prinzipiell zu erwarten durch:

1. Verlust von Säumen, Brachflächen, Ackerflächen und eventuell Gehölzen.
2. Entwertung angrenzender Flächen für gegenüber Kulissen (Gebäude, Gehölze etc.) sensible Arten.
3. Beunruhigung und Störung durch den Baubetrieb (Lärm, Licht, gehäufte Anwesenheit von Menschen und Betrieb von Baumaschinen sowie Erschütterungen).

Die nachfolgende, vorläufige Beurteilung setzt voraus, dass die in Kap. 5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sofern sich ihre Notwendigkeit durch die Ergebnisse der Bestandserfassung bestätigt.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Situation konkret wie folgt dar:

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung von Säumen, Brachen, Ackerflächen und eventuell Gehölzbeständen gehen potenziell geeignete Lebensräume verloren.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht auszuschließen. Nach gängiger Praxis wird daher empfohlen eine Erfassung der Brutvögel durchzuführen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens anzunehmenden Arten sind gegenüber Störungen relativ wenig sensibel. Gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß vor, da unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen dieser Vogelarten keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen oder den Erhaltungszustand der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten sind.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein besonderes Risiko direkter Individuenverluste infolge der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten, da eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern durch einen Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutsaison vermieden werden kann (Vermeidungsmaßnahme V1).

8 Zusammenfassung

Zur Vorabschätzung möglicher Auswirkungen auf streng geschützte Arten erfolgte eine Analyse vorhandener Daten sowie eine Geländebegehung.

Aufgrund der Lebensraumausstattung, v. a. der betroffenen Offenlandbereiche, ist nicht auszuschließen, dass gemäß Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Tierarten (Zauneidechse) und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL vorkommen. Bezüglich gemäß Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützter Pflanzen- oder weiterer Tierarten sind keine Vorkommen anzunehmen.

Tötungen von Individuen und/oder Zerstörungen von Entwicklungsstadien von Reptilien und Vögeln können durch Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich soweit vermieden werden, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht. Tatbestände der Tötung § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG treten dann nicht ein.

Relevante Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die möglicherweise vorkommenden Arten voraussichtlich nicht zu befürchten.

Aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe

1. Verlust von Säumen, Brachflächen, Ackerflächen und eventuell Gehölzen,
2. Entwertung angrenzender Flächen für gegenüber Kulissen (Gebäude, Gehölze etc.) sensible Arten,
3. Beunruhigung und Störung durch den Baubetrieb (Lärm, Licht, gehäufte Anwesenheit von Menschen und Betrieb von Baumaschinen sowie Erschütterungen),

ist es nicht auszuschließen, dass es für Reptilien und Brutvögel zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Ein Eintreten des Schädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung des speziellen Artenschutzes und zur Planung und Durchführung zielgerichteter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird daher eine Erfassung von Vögeln und Reptilien dringend empfohlen.

9 Literatur und Quellen

- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz): Artenschutzkartierung Bayern - Auszug für den Planungsraum. Stand 2024. Unveröffentlicht
- BAYLFU (2013): Arteninformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Internetadresse: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2016-2018): Rote Listen Säugetiere, Brutvögel, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUV) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 Nichtsingvögel. – Wiesbaden, Aula Verlag, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 2 Passeres. - Wiesbaden, Aula Verlag, 766 S.
- GELLERMANN, M & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.
- GÜNTHER, R. (HRSG., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena.
- LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2023): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 - aktualisiert 2023 - http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf
- T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P, H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005. BGBl I 2005 Nr. 11, 258. In Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.2005 (BGBl I. S. 896).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2010): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, In Kraft getreten am 1.3.2010.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/9797 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.

Weitere verwendete, allgemeine Datengrundlagen

- die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2013) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Fachliteratur zur Verbreitung von Fledermäusen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004), Mäusen (KRAFT 2008), Vögeln (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2013), Libellen (KUHN & BURBACH 1998), Heuschrecken (SCHLUMPRECHT & WAEBER 2003) und Tagfaltern (BRÄU et al. 2013) in Bayern,
- die Ergebnisse der Kartierungen zu Fischen, Krebsen und Muscheln in Fließgewässern Bayerns (LEUNER et al. 2000),
- die aktuellen Verbreitungskarten der Libellen in Bayern (LfU 2024),
- die Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BayLfU 2011),
- die Verbreitungskarten der Pflanzen in Bayern (Botanischer Informationsknoten Bayern 2017),
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BfN 2007),
- die Literatur zur Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006),
- die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2007) zu den Gruppen Säuger, Reptilien, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Mollusken, Schmetterlinge, Käse, Gefäßpflanzen und Moose.